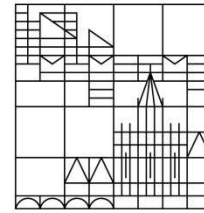


Universität  
Konstanz



# **Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz**

---

**Nr. 11/2019**

**Ordnung für den Exzellenzcluster  
„The Politics of Inequality: Perceptions,  
Participation and Policies“ der Universität  
Konstanz**

**Vom 4. März 2019**

# **Ordnung für den Exzellenzcluster „The Politics of Inequality: Perceptions, Participation and Policies“ der Universität Konstanz**

**vom 4. März 2019**

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von §§ 8 Abs. 5 i.V.m. 19 Abs. 1 Nr. S. 2 Nr. 10 sowie 40 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), in seiner Sitzung am 13. Februar 2019 nach Abstimmung mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft die nachfolgende Ordnung beschlossen:

## **§ 1 Stellung innerhalb der Universität**

- (1) Innerhalb der Universität Konstanz wird der Exzellenzcluster „The Politics of Inequality: Perceptions, Participation and Policies“ (im Folgenden der Cluster genannt) im Rahmen der von Bund und Ländern getragenen Exzellenzstrategie als interdisziplinäres Zentrum für die Forschung gemäß § 40 Abs. 5 Landeshochschulgesetz eingerichtet.
- (2) Die gesetzlichen Zuständigkeiten bleiben von dieser Ordnung unberührt.

## **§ 2 Ziele des Exzellenzclusters**

Die wissenschaftlichen und strukturellen Ziele des Clusters sind insbesondere:

1. die Entwicklung eines umfassenden Verständnisses der Bedingungen, unter denen Manifestationen der Ungleichheit politisiert werden
2. die Förderung von innovativen Ansätzen der Ungleichheitsforschung durch die Integration von linguistischen und psychologischen Perspektiven mit den etablierten Traditionen in Politikwissenschaft, Soziologie und Ökonomie
3. die Analyse der politischen Dimension der Ungleichheit als ein globales Phänomen, indem Forschung zu westlichen Ländern und zu Ländern des globalen Südens verbunden wird
4. die Entwicklung eines Verständnisses der Rolle, die neue Formen der digitalen Kommunikation, insbesondere soziale Medien, für das Framing von Ungleichheitsdiskursen und die Mobilisierung von individuellen und kollektiven Akteuren spielen
5. zum Zentrum eines internationalen Netzwerks von Forschungsinstitutionen und Personen zu werden, die sich mit der politischen Dimension der Ungleichheit befassen
6. konventionelle Forschungsperspektiven durch neue methodische Ansätze für die Sozialwissenschaften zu bereichern, etwa durch die Integration von computerlinguistischen Verfahren der Textanalyse sowie Feld- und Laborexperimenten

7. neue Informationsstände und Datensätze zur Wahrnehmung, zu Präferenzen und Politiken im Bereich Ungleichheit zu erzeugen und der wissenschaftlichen Gemeinschaft zur Verfügung zu stellen

### **§ 3 Struktur des Exzellenzclusters**

- (1) Der Cluster gliedert sich in die folgenden wissenschaftlichen Bereiche:

1. Research Area 1: Perceptions
2. Research Area 2: Participation
3. Research Area 3: Policies

Die Forschungsbereiche können durch Beschluss des Plenums angepasst und ergänzt werden; das Rektorat ist hierüber zu informieren.

- (2) Der Cluster verfügt über eine Geschäftsstelle.

### **§ 4 Organe des Exzellenzclusters**

- (1) Die Organe des Clusters sind:

1. Der erweiterte Vorstand (Board)
2. Die drei SprecherInnen (Speaker und zwei Co-Speaker), die zugleich den Vorstand bilden (Executive Board)
3. Das Plenum (Plenum)

- (2) Organe mit beratender Funktion sind:

1. Die Versammlung der NachwuchswissenschaftlerInnen (Assembly of Early Career Researchers)
2. Der wissenschaftliche Beirat (Scientific Advisory Committee)

### **§ 5 Mitglieder, Angehörige und assoziierte WissenschaftlerInnen**

- (1) Mitglied im Cluster kann jede Person werden, die Mitglied der Universität Konstanz ist, im Forschungsgebiet des Clusters die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Tätigkeit nachgewiesen hat, eigenständig Mittel des Clusters zur Projektförderung eingeworben hat und die sich verpflichtet, einen wesentlichen Teil ihrer persönlichen Forschungsarbeit auf den Cluster auszurichten.

- (2) Mitglieder des Clusters kraft dieser Ordnung sind:

1. die Gründungsmitglieder, deren Zusammensetzung sich aus dem Antrag vom 21. Februar 2018 ergibt;
2. InhaberInnen der aus Mitteln des Clusters finanzierten Professuren.

- (3) Andere Personen können auf Antrag als Mitglied in den Cluster aufgenommen werden, sofern sie die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen. Der erweiterte Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern.
- (4) Die Mitgliedschaft im Cluster endet
  1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber den SprecherInnen;
  2. wenn ein Clustermitglied nicht mehr Mitglied der Universität ist;
  3. wenn ein Mitglied seinen Pflichten nach § 6 nicht nachkommt.Der Vorstand stellt in den Fällen von Nummer 1 und 2 das Ende der Mitgliedschaft fest. Der erweiterte Vorstand entscheidet im Fall von Nummer 3 über die Aberkennung der Mitgliedschaft.
- (5) Angehörige des Clusters kraft dieser Ordnung sind die akademischen MitarbeiterInnen, die aus Mitteln des Clusters finanziert werden. Absatz 4 gilt entsprechend.
- (6) WissenschaftlerInnen, die an nicht am Cluster beteiligten Institutionen tätig sind, können auf Antrag befristet assoziiert werden. Voraussetzung hierfür ist die Beteiligung an einem vom Cluster geförderten Forschungsprojekt. Die Dauer der Assoziierung bestimmt sich durch die in der Bewilligung durch den Cluster festgelegte Projektlaufzeit. Der erweiterte Vorstand entscheidet über die Assoziierung. Abs. 4 gilt entsprechend.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Angehörigen und assoziierten WissenschaftlerInnen**

- (1) Alle Mitglieder übernehmen eine besondere Verantwortung für die wissenschaftliche Arbeit im Cluster. Sie verpflichten sich, einen wesentlichen Teil ihrer persönlichen Forschungsarbeit auf den Cluster auszurichten und erfahren dafür vom Cluster auf Antrag eine besondere Förderung im Rahmen von dessen Möglichkeiten.
- (2) Alle Mitglieder sind stimmberechtigt und haben nach Maßgabe der Ordnung das aktive und passive Wahlrecht.
- (3) Alle Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Möglichkeiten des Clusters dessen Infrastruktur und Ressourcen zu nutzen. Sie können im Rahmen der nach § 15 festgelegten Verfahren an den dem Cluster zur Verfügung stehenden Mitteln partizipieren. Die Mitglieder des Clusters können dem wissenschaftlichen Plenum Vorschläge für Aktivitäten vorlegen, die innerhalb des Clusters durchgeführt bzw. vom Cluster unterstützt werden sollen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Zielen nach § 2 sowie an der Verwaltung des Clusters nach Maßgabe der Ordnung mitzuarbeiten.

- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet zur Einhaltung der DFG-Verwendungsrichtlinien für Exzellenzeinrichtungen, insbesondere der Regeln für Veröffentlichungen, wirtschaftliche Verwertung, Berichtspflichten sowie zur guten wissenschaftlichen Praxis. Ferner verpflichten sich die Mitglieder zur aktiven Mitarbeit an einem Forschungsvorhaben im Cluster und an den gemeinschaftlichen wissenschaftlichen Aktivitäten des Clusters.
- (6) Die Mitglieder sind gegenüber dem erweiterten Vorstand des Clusters und der Universität Konstanz zur regelmäßigen Berichterstattung verpflichtet. Bei Ausscheiden oder Austritt muss ein Mitglied einen Abschlussbericht über die im Cluster geförderten Arbeiten innerhalb von sechs Monaten vorlegen.
- (7) Absätze 3 bis 6 gelten für Angehörige entsprechend.
- (8) Assoziierte WissenschaftlerInnen verpflichten sich, die zugewiesenen Mittel im Sinne der thematischen und konzeptionellen Ausrichtung des Clusters zu verwenden und die wissenschaftlichen Ergebnisse in die gemeinsame Arbeit des Clusters einzubringen. Sie beteiligen sich an den gemeinsamen wissenschaftlichen Aktivitäten des Clusters.

## **§ 7 Das Plenum**

- (1) Die Mitglieder nach § 5 Absatz 2 und Absatz 3 bilden das Plenum. Die Geschäftsführung, der/die SprecherIn für die NachwuchswissenschaftlerInnen und ein/eine Beauftragte/r für Gleichstellung und Diversity nehmen an Sitzungen des Plenums in beratender Funktion teil. Ebenfalls in beratender Funktion nehmen die SprecherInnen der Fachbereiche teil, aus denen mindestens zwei Personen als Mitglieder am Cluster beteiligt sind. Auch ein Mitglied des Dekanats der am Cluster beteiligten Sektionen sowie ein Rektoratsmitglied kann beratend an den Sitzungen des Plenums teilnehmen.
- (2) Das Plenum wählt die drei SprecherInnen (Vorstand), die senatsfähige, hauptberufliche Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Universität sein müssen, und den erweiterten Vorstand mit Ausnahme des/der SprecherIn für die NachwuchswissenschaftlerInnen. Das Plenum legt die Strategie für die Weiterentwicklung des Clusters fest, z. B. durch Setzung der Themen für gezielte Aufforderungen zur Antragstellung. Es ist insbesondere zuständig für
  - a. Beschlussfassung über Empfehlungen zur Ordnung und zu Änderungen der Ordnung;
  - b. Wahlen und Abwahlen nach Maßgabe dieser Ordnung;
  - c. Entgegennahme des Berichts des Vorstands;
  - d. Entwicklung des Forschungsprogramms gemeinsam mit dem erweiterten Vorstand;
  - e. Beschlussfassung über den Gesamtfinanzierungsantrag des Clusters an die DFG gemeinsam mit dem erweiterten Vorstand;

- f. Anregung zur Auflösung des Clusters;
  - g. Beratung von Grundsatzangelegenheiten im Zusammenhang mit der internen Mittelverteilung.
- (3) Das Plenum tagt in der Regel zweimal jährlich.
- (4) Bei Wahlen ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Plenums erhält. Kommt diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht zustande, ist im zweiten Wahlgang gewählt, wer die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Über die (Änderungen der) Ordnung sowie über die Anregung zur Auflösung des Clusters entscheidet das Plenum mit einem Quorum von 60 % aller Mitglieder.

## **§ 8 Erweiterter Vorstand**

- (1) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus den SprecherInnen (Speaker und zwei Co-Speaker), jeweils zwei weiteren VertreterInnen aus jedem der drei Forschungsgebiete, dem/der Beauftragten für Gleichstellung und Diversity sowie dem/der SprecherIn für die NachwuchswissenschaftlerInnen im Cluster. Ein Mitglied des Rektorats sowie der/die GeschäftsführerIn nimmt in beratender Funktion an den Sitzungen des erweiterten Vorstands teil.
- (2) Der erweiterte Vorstand ist verantwortlich für alle Aufgaben des Clusters, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Insbesondere trägt er für folgende Aufgaben Verantwortung:
- a. Entwicklung des Forschungsprogramms gemeinsam mit dem Plenum;
  - b. Vorbereitung des Gesamtfinanzierungsantrags an die DFG gemeinsam mit dem Plenum;
  - c. Beratung des Vorstands in Haushaltsangelegenheiten;
  - d. Umsetzung und Qualitätssicherung der Verfahren zur internen Mittelverteilung (§ 15);
  - e. Planung und Qualitätssicherung unterstützender Strukturen.
- (3) Der erweiterte Vorstand unterstützt den Vorstand bei der Repräsentation des Clusters innerhalb und außerhalb der Universität und bei der Leitungsarbeit, dem Berichtswesen und der Qualitätssicherung.
- (4) Der erweiterte Vorstand organisiert die Ausschreibungen von Clustermitteln und die Begutachtungsprozesse nach § 15. Er entscheidet über die Vergabe von Mitteln in einer Höhe bis zu 125.000 Euro nach interner, bei höheren Beträgen nach externer Begutachtung. Entscheidungen mit einer Förderhöhe über 125.000 Euro bedürfen der Zustimmung des Rektorats.

- (5) Die Amtszeit der VertreterInnen der Forschungsgebiete sowie der/des Beauftragte für Gleichstellung und Diversity beträgt zwei Jahre. Zweimalige Wiederwahl ist möglich. Eine Rotation der Vorstandsmitglieder wird angestrebt, damit der erweiterte Vorstand die Zusammensetzung der Clustermitglieder repräsentiert.
- (6) Der erweiterte Vorstand kann Verantwortliche für die o. g. Aufgaben aus seinen Reihen bestimmen. Er tagt in der Regel monatlich.

## **§ 9 Die SprecherInnen und der Vorstand**

- (1) Die Sprecherin bzw. der Sprecher (Speaker) leitet den Cluster und vertritt ihn innerhalb und außerhalb der Universität. Sie/Er wird dabei unterstützt von den beiden Ko-SprecherInnen (Co-Speakers). Die Sprecherin bzw. der Sprecher ist der/die Vorsitzende des erweiterten Vorstands, des Plenums und der Vollversammlung. Der/die SprecherIn und die beiden Ko-SprecherInnen bilden gemeinsam den Vorstand.
- (2) Die Amtszeit der SprecherInnen beträgt vier Jahre.
- (3) Aufgabe des Vorstands ist die Einberufung und Leitung von Sitzungen der in Absatz 1 genannten Gremien sowie die Vertretung des Clusters gegenüber der DFG und die Wahrnehmung der Berichtspflichten gegenüber dem Rektorat.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Clusters. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere
  - a. Verantwortung für die sachgerechte Mittelverteilung und die Einhaltung des Gesamtbudgets;
  - b. Bericht über Entscheidungen an den erweiterten Vorstand;
  - c. Information der Mitglieder und Angehörigen;
  - d. Aufsicht über die Aktivitäten der Geschäftsstelle und – in Absprache mit dem erweiterten Vorstand – Besetzung der Stellen in der Geschäftsstelle;
  - e. Personalangelegenheiten der aus Mitteln des Clusters finanzierten Mitarbeitenden.
- (5) Tritt eine bzw. einer der drei SprecherInnen vorzeitig zurück oder kann er/sie das Amt nicht mehr ausüben, so berufen die verbliebenen SprecherInnen das Plenum ein, um einen/eine neue SprecherIn zu wählen. Bis zur Wahl ist das Amt grundsätzlich kommissarisch fortzuführen. Ist dies nicht möglich, so übernimmt ein anderes Mitglied des Vorstands kommissarisch.
- (6) Das Plenum kann einen/eine, mehrere oder alle SprecherInnen dadurch abwählen, dass es mit Zweidrittelmehrheit eine Nachfolge wählt.

## **§ 10 Die Geschäftsstelle**

- (1) Die Geschäftsstelle wird von einem/einer GeschäftsführerIn geleitet. Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag des erweiterten Vorstands durch den Vorstand.
- (2) Das Personal der Geschäftsstelle ist verantwortlich für die administrative und organisatorische Abwicklung der Aufgaben des Clusters, das Forschungsmanagement und die Wissenschaftskommunikation. Die Geschäftsstelle unterstützt die SprecherInnen, den Vorstand und erweiterten Vorstand, das Plenum und den wissenschaftlichen Beirat. Sie ist zuständig für die Administration von Personal und Finanzen sowie für die Vorbereitung von Sitzungen, Vollversammlungen, Tagungen und Konferenzen. Sie ist die Schnittstelle zu DFG und Universitätsverwaltung.

## **§ 11 Die Versammlung der NachwuchswissenschaftlerInnen**

- (1) Die Versammlung der NachwuchswissenschaftlerInnen besteht aus den Angehörigen nach § 5 Absatz 5.
- (2) Die Versammlung der NachwuchswissenschaftlerInnen wählt für eine Amtsperiode von jeweils zwei Jahren ihren/ihre SprecherIn, der/die an den Sitzungen des erweiterten Vorstands und des Plenums teilnimmt.
- (3) Sie berät die Clusterorgane im Hinblick auf Strategien und Standards zur Betreuung von Promovierenden und für die unabhängige Forschung von Postdocs. Dazu arbeitet sie in enger Abstimmung mit dem Prorektor für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs, dem Academic Staff Development und der Stabsstelle Qualitätsmanagement der Universität.

## **§ 12 Der wissenschaftliche Beirat**

- (1) Für den Cluster ernennt das Rektorat der Universität Konstanz aufgrund von Vorschlägen des erweiterten Vorstands einen wissenschaftlichen Beirat. Der wissenschaftliche Beirat setzt sich zusammen aus renommierten internationalen WissenschaftlerInnen, erfahrenen WissenschaftlerInnen der Universität Konstanz, die nicht direkt am Cluster beteiligt sind, und dem/der ProrektorIn für Forschung der Universität.
- (2) Der wissenschaftliche Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben: Beteiligung an Qualitätssicherungsverfahren des Clusters, Beratung des Clusters im Hinblick auf dessen strategische und organisatorische Entwicklung, Rekrutierung, ethische Fragen der Forschung, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, Gleichstellung, Internationalisierung und Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) Der wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden.



- (4) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden für die Dauer von dreieinhalb Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich. Die Mitgliedschaft im Beirat kann aus wichtigem Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Rektorat niedergelegt werden.
- (5) Der wissenschaftliche Beirat tagt in der Regel einmal im Jahr.

### **§ 13 Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung**

- (1) Die Organe des Clusters sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung 25 % aller Mitglieder anwesend sind. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Kann bei einer Einladung keine Beschlussfähigkeit erreicht werden, so liegt bei der nächsten einzuberufenden Sitzung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden Beschlussfähigkeit vor, wenn in der Einladung besonders darauf hingewiesen wurde.
- (2) Falls in dieser Ordnung nicht anders bestimmt, sind Beschlüsse in den Organen des Clusters angenommen, wenn die Zahl der auf Ja lautenden Stimmen die Zahl der auf Nein lautenden Stimmen überwiegt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Auf Antrag von drei Mitgliedern muss geheim abgestimmt werden.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands, des erweiterten Vorstands und des Plenums können in der Geschäftsordnung Beschlussfassungen im Umlaufverfahren vereinbaren.
- (4) Über Sitzungen der Organe des Clusters wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das allen Mitgliedern des Organs spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugänglich gemacht wird.

### **§ 14 Berufungen**

Die Besetzung von Professuren und Juniorprofessuren mit und ohne Tenure Track, die aus Mitteln des Clusters finanziert werden, erfolgt nach den Bestimmungen des Landeshochschulgesetzes, der Grundordnung der Universität Konstanz sowie weiteren rechtlichen Bestimmungen der Universität. Die Funktionsbeschreibung wird gemäß § 46 Absatz 3 LHG im Vorfeld des Berufungsverfahrens festgelegt, ebenso wie die Zuweisung zu einem Fachbereich, wobei der Vorstand des Clusters dazu Stellung nimmt. Bei diesen Professuren bildet das Rektorat zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags im Benehmen mit der jeweiligen Sektion sowie dem Vorstand des Clusters eine Berufungskommission nach den Vorgaben des Landeshochschulgesetzes. In dieser wirken einer/eine der drei SprecherInnen des Clusters oder ein Mitglied des erweiterten Clustervorstands sowie zwei weitere Clustermitglieder oder -angehörige als stimmberechtigte Mitglieder mit.

## **§ 15 Interne Mittelverteilung**

- (1) Antragsberechtigt für Mittel aus dem Cluster sind grundsätzlich alle Mitglieder und Angehörigen der Universität Konstanz nach Abschluss der Promotion. Im Einzelnen richtet sich die Antragsberechtigung nach dem ausgeschriebenen Förderformat und den Förderbestimmungen, die von der Universität mindestens in den Amtlichen Bekanntmachungen veröffentlicht werden.
- (2) Bei Anträgen von Nicht-Mitgliedern des Clusters wird im Bewilligungsfall in der Regel ein Antrag auf Mitgliedschaft gestellt.
- (3) Der Cluster nimmt Anträge auf Projektförderung, Independent Doctoral and Postdoctoral Fellowships, Workshops, Reisekosten, Gastvorträge und andere Formate entgegen. Die Förderformate werden jeweils jährlich vom erweiterten Vorstand festgelegt und ausgeschrieben.
- (4) Der Vorstand kann Mittel in Höhe von bis zu 10.000 Euro auf Antrag laufend vergeben.
- (5) Höhere Beträge werden auf Antrag durch den erweiterten Vorstand, gegebenenfalls mit Unterstützung von GutachterInnen, bewilligt. Projekte mit einem Budget bis zu 125.000 Euro werden intern im Kreis des erweiterten Vorstands begutachtet. Anträge mit einem Budget über 125.000 Euro werden von mindestens zwei externen GutachterInnen begutachtet bevor der Vorstand darüber entscheidet. Bewilligungen über 125.000 Euro bedürfen außerdem der Zustimmung des Rektors.
- (6) Kriterien für Förderentscheidungen nach Absatz 5 sind wissenschaftliche Exzellenz, Passung zu den Zielen des Clusters, Kosteneffizienz und Übereinstimmung mit allgemeinen Grundsätzen der Universität Konstanz, z. B. in Bezug auf Gleichstellung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Nach der Begutachtung der Anträge durch den und/oder die GutachterInnen, wird eine Rangliste erstellt, auf deren Basis der erweiterte Vorstand die Förderung bewilligt.

## **§ 16 Erfindungen und Nutzungsrechte**

Der Umgang mit schutzfähigen und nicht-schutzfähigen Arbeitsergebnissen, die im Cluster entstehen, richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, der Leitlinie zum Umgang mit geistigem Eigentum an der Universität Konstanz und den sonstigen einschlägigen Richtlinien der Universität in der jeweils geltenden Fassung sowie den Verwendungsrichtlinien der DFG für Exzellenzcluster und sonstigen einschlägigen Zuwendungsbestimmungen der DFG. Die Verwendungsrichtlinien der DFG für Exzellenzcluster gehen im Falle einer Kollision der genannten Vorschriften in jedem Fall vor.

## **§ 17 Kooperationen**

Die Zusammenarbeit mit Dritten (z.B. Kooperationspartner, Forschungspartner, Anwendungspartner) wird, sofern Drittmittel fließen oder schutzrechtsfähige Forschungsergebnisse zu erwarten sind, durch einen Kooperationsvertrag oder Weiterleitungsvertrag nach VV Nr. 12 zu § 44 LHO BW geregelt, der u. a. Regelungen zum Umgang mit geistigem Eigentum, gegenseitiger Information und Veröffentlichungen enthält. Die DFG Verwendungsrichtlinien für Exzellenzcluster sind in diese Kooperationsverträge und Weiterleitungsverträge mit Dritten als wesentlicher Vertragsbestandteil mit einzubinden.

## **§ 18 Publikationen**

- (1) Die durch vom Cluster unterstützte wissenschaftliche Forschung von Mitgliedern des Clusters gewonnenen Ergebnisse sind gemäß der Verwendungsrichtlinien der DFG für Exzellenzcluster in geeigneter Form zu veröffentlichen. Wenn möglich soll eine digitale Veröffentlichung und/oder eine Open Access-Veröffentlichung erfolgen.
- (2) Gemeinsame Arbeitsergebnisse werden nur in gegenseitigem Einvernehmen aller Beitragenden veröffentlicht. Eine Zustimmung zur Veröffentlichung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden (z.B. bei Vorliegen eines noch nicht angemeldeten schutzrechtsfähigen Projektergebnisses). Die Projektbeteiligten werden alles in ihrer Macht stehende tun, eine Veröffentlichung zu ermöglichen und eine eventuelle Wartezeit zu minimieren. Widerspricht ein Projektbeteiligter einer ihm vorgelegten Veröffentlichung nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Unterlagen, gilt seine Zustimmung als erteilt.
- (3) Bei allen Veröffentlichungen ist darauf zu achten, dass die Anmeldung von Schutzrechten anderer Mitglieder des Clusters, vertragliche Vereinbarungen und etwaige Leitlinien der Universität nicht beeinträchtigt werden.
- (4) In Veröffentlichungen, deren Ergebnisse durch die Unterstützung des Clusters erzielt wurden, muss der Cluster an adäquater Position erwähnt werden. Auf Postern und bei Vorträgen, die Forschungsergebnisse vorstellen, die durch die Unterstützung des Clusters erlangt wurden, ist das Cluster-Logo zu verwenden. Darüber hinaus ist in Veröffentlichungen des Clusters der Hinweis „Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) im Rahmen der Exzellenzstrategie des Bundes und der Länder – EXC-2035/1“ aufzunehmen.
- (5) In Verlagsverträgen ist ein nicht ausschließliches, kostenloses, unbefristetes Nutzungs- und Verwertungsrecht zur elektronischen Publikation der Projektergebnisse des Clusters vorzubehalten. Disziplinspezifische Karenzzeiten von sechs bis zwölf Monaten, vor deren Ablauf das Einstellen bereits publizierter Forschungsergebnisse in disziplinspezifische oder institutionelle Archive nicht gestattet wird, können vereinbart werden.

## **§ 19 Periodische Evaluierung des Clusters**

Nach dreieinhalb Jahren wird eine Evaluierung des Clusters in Zusammenarbeit mit der Stabsstelle Qualitätsmanagement der Universität und unterstützt durch ein internationales Expertengremium vorgenommen. Das Gremium berichtet dem Rektorat über die Erreichung der Ziele des Clusters und über dessen wissenschaftliche Exzellenz. Das Gremium wird auf Empfehlung des Beirats durch das Rektorat bestimmt. Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats können dem Gremium angehören.

## **§ 20 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten**

- (1) Ergänzungen oder Änderungen der Ordnung sind mit der DFG abzustimmen und bedürfen der Beschlussfassung durch den Senat der Universität Konstanz.
- (2) Der Cluster und die Organe des Clusters können ihren Geschäftsgang in Geschäftsordnungen regeln.
- (3) Soweit vorstehend keine Regelungen getroffen wurden, gelten die Regelungen der Verfahrensordnung der Universität entsprechend.
- (4) In Konfliktfällen sind die universitären Ansprechpersonen, Gremien und Einrichtungen zuständig.
- (5) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Mitteilungen der Universität Konstanz in Kraft.

Konstanz, 4. März 2019

gez.

Prof. Dr. Kerstin Krieglstein

- Rektorin -